

Volkszeitung« und andere Blätter mein Unternehmen in anerkannter Weise besprochen hatten, erscheint im Verlage von Karl Warnig & Co. ein Büchlein unter dem Titel »Neues Wanderbuch für Kölner, Auszug aus den 100 Ausflügen«, das, wenn auch eine andere äußere Ausstattung, auch denselben Preis hat wie mein Wanderbuch. Warum etwa der Titel »25 Ausflüge für wanderlustige Kölner« (es sind nämlich so viele) für dieses Werkchen auf einmal nicht mehr gut genug war, wo doch die beiden Unterabteilungen der »100 Ausflüge« die Titel »50 Ausflüge« führen, sieht ein Blinder.

So lange das Werkchen in seiner jetzigen Verfassung bleibt (was den Inhalt anbetrifft), so lege ich nun durchaus keinen Wert auf dieses Verfahren, wohl aber charakterisiert sich dieses selbst als ein eklatantes Beispiel unlauteren Wettbewerbs, und der Fall ist deshalb noch besonders interessant, weil er zeigt, daß auch ein an und für sich gebräuchliches Wort, wie es »Wanderbuch« ist, zu etwas Schutzberechtigtem werden kann. Es giebt ein Rheinisches Wanderbuch (aus welchem Grunde ich von der anfänglich beabsichtigten Bezeichnung »Rheinische Wanderbücher« für meine Führer-Sammlung abgesehen habe), ein Breslauer, Bopparder u. Wanderbuch, und es wird niemand einfallen, wegen des Wortes »Wanderbuch« den einen Verleger gegenüber dem andern der Titelnachahmung anzuklagen, weil in diesen Fällen Verwechslungen völlig ausgeschlossen sind. Mit der Verbindung »Kölner« Wanderbuch ist dagegen ein ganz bestimmter Begriff verbunden, so zwar, daß das Kölner Publikum mit diesem Ausdruck oder, wie es abkürzend sagt, »Wanderbuch« mein Buch zu bezeichnen sich gewöhnt hat. Wenn also jemand bei seiner Forderung meines »Wanderbuchs«, das ihm etwa empfohlen worden ist, in Zukunft ein anderes Buch bekommen kann als das meinige, ohne daß er, mein Buch nicht kennend, dies bemerken kann, so ist es klar, daß dies zweite Buch einen irreführenden Titel trägt. Dieser Fall liegt vor. Nicht der Ausdruck Wanderbuch ist Monopol; sondern seine Verbindung mit einem Städtenamen macht ihn erst insofern schutzberechtigt, als das Schlagwort, an demselben Ort für ein anderes Buch mit demselben Zweck gebraucht, zur Verwechslung beider Bücher geeignet erscheint. Ein »Kölner Wanderbuch«, in einem andern der gleichnamigen Orte erschienen, würde selbstverständlich der Kriterien des unlauteren Wettbewerbs entbehren.

Es ist ein Fall, wie ihn die französische Jurisprudenz im Gegensatz zu der deutschen Gesetzgebung unnachlässig verfolgt. In Frankreich bedürfte es in einem solchen Falle nur der Erhebung einer Klage, damit der Richter auf Grund des Artikels 1382 des Code civil*) die Fortführung des auf Täuschung berechneten Titels untersagt und auf Schadenersatz erkennt. Gerade so unstatthaft, wie es in Frankreich ist**), in einer Straße, wo sich z. B. ein »Café des Dames« befände, ein »Nouveau Café des Dames« zu errichten, oder gegenüber einem »Café des Gourmets« ein »Café aux vrais Gourmets« zu eröffnen, gerade so unstatthaft ist dort die Titelnachahmung. Da in der Rheinprovinz der Code Napoleon noch maßgebend ist, so wäre es in meinem Falle möglich, die Sache zur Entscheidung zu bringen, und der Erfolg wäre wohl auch nicht allzu unsicher; zumal in der jetzigen Zeit, wo es sich in dieser Beziehung in der Geschäftswelt kräftig regt. Aber um meinen Fall ist es mir, wie gesagt, gar nicht zu thun. Ich

*) »Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.« (Jedwede Handlung eines Menschen, die einem andern Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen.)

**) Hierüber verbreitet sich Rechtsanw. Jul. Bachem des nähern in seiner interessanten Arbeit: »Wie ist dem unlauteren Wettbewerb im Handel und Gewerbe zu begegnen?« (Köln 1893, Bachem.)

fürchte auch diese Konkurrenz nicht. Er soll nur die Ursache zu einer Anregung geben, unsere deutsche Gesetzgebung in der gedachten Richtung zu ergänzen.

Die Gesetzgebung kann unmöglich für jeden einzelnen Fall einen Paragraphen zur Hand haben, und zumal die Ordnung des in Frage stehenden Gegenstandes ist nach unseren deutschen abstrakten Rechtsbegriffen schwierig. Hier muß dem Richter ein gewisser Spielraum gelassen werden, wie es das französische Recht thut. Der französische Richter fragt sich: Ist die Ähnlichkeit des Titels derart, daß sie eine Täuschung oder Irreführung des Publikums hervorzubringen geeignet ist? Je nach der Beantwortung dieser Frage giebt er sein Urteil ab, und zwar auf Grund des vielumfassenden angezogenen Paragraphen. Nur so ist es möglich, den Gegenstand zu behandeln, denn wenngleich bestimmte Grenzen zwischen dem berechtigten und dem unlauteren Wettbewerb sich theoretisch kaum festlegen lassen, so ist doch jeder einzelne Fall leicht zu entscheiden. Uebrigens braucht diese diskretionäre Gewalt bei weitem nicht so groß zu sein, wie sie sich heute schon in der Anwendung des berühmten Paragraphen vom »groben Unfug« breit macht!

Im Januar dieses Jahres ist vom Reichsjustizamt ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs veröffentlicht worden, um die Stimmung und die Ansichten der beteiligten Kreise kennen zu lernen und diesen Gelegenheit zur Verbesserung der vorgeschlagenen Bestimmungen zu bieten. Später ist auf Grund dieses Entwurfs und unter Benützung der verschiedensten Gutachten ein Gesetzentwurf an den Reichstag gelangt; aber er kam nicht mehr zur Besprechung. Wahrscheinlich wird er aber zu Beginn der nächsten Session zur Beratung kommen. Der § 6 dieses Entwurfs führt aus: Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes in einer Weise benützt, die darauf berechnet oder geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Dieser Paragraph wäre leicht für die besonderen Bedürfnisse des Buchhandels zu benutzen, wenn nämlich hinter die Worte »eines Erwerbsgeschäftes« eingeschaltet würde »oder eines eigenen Erzeugnisses«. Was ist der Titel eines Buches anders als seine Firma, unter der es in die Welt hinaussegelt? Warum soll diese nicht auch geschützt werden? Der Gesetzgeber hat zweifellos an den Buchhandel gar nicht gedacht, sonst würde der in Frage stehende Fall des unlauteren Wettbewerbs schon in den Entwurf hineingekommen sein. Der Buchhandel ist aber die Anregung, bzw. den Hinweis auf diesen Mangel im Gesetz bisher schuldig geblieben. Wer heutzutage nicht fordert, bekommt nichts!

Jetzt ist es noch Zeit, um mit Eingaben etwas erreichen zu können. Ist das Gesetz — und dies ist das einzige noch nicht abgeschlossene, das uns in diesem Falle noch helfen könnte — einmal zustande gekommen, so wird es sehr schwer sein, später eine Aenderung desselben zu veranlassen.

Köln.

G. Hölcher.

Erwiderung.

Köln, September 1895.

An die verehrliche Redaktion des Börsenblattes
Leipzig.

Für Ihre freundliche Mitteilung sind wir Ihnen um so dankbarer, als Sie uns dadurch Gelegenheit geben, sofort auf die — und wir dürfen gleich hinzufügen, ungerechtfertigten — Angriffe des Herrn Hölcher zu antworten.